Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst

Band: 12 (1922)

Heft: 42

Artikel: Zur Neuordnung des Alkoholwesens in der Schweiz [Fortsetzung]

Autor: H.B.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-646808

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wird noch nichts aus der Sache. Ich verlange ein Jahr Probezeit für den Bestand der zarten Gefühle zwischen Ihnen und Lone. Mein Haus steht Ihnen offen — unter der Bedingung, daß Sie fürderhin jede Heimlichkeit, auch jeden heimlichen Briefverkehr, unterlassen. Das ist mein unverrückbarer Standpunkt! Und damit" — er bekam es auf einmal sehr eilig und verschnitt mir jeden Anlauf zu einem Wiedererwägungsbegehren — „wollen Sie mich bitte entschuldigen. Es warten im „Adler" meine Kollegen vom Kaffeejaß. Sie bleiben ja wohl noch etwas bei meiner Familie?"

Er erhob sich schwerfällig, indem er das Zipperlein in seinen steifen Knien durch Aufstützen der Hände beschwichtigte. Ich war für ihn für einmal erledigt!...

Die Episode mit dem Bureaufräulein kann ich schließen. Wir wurden kein Paar. Der Einfluß ihres Vaters schupfte meine Liebhaberschaft aus dem Geleise. Er arbeitete gegen mich und zog schließlich einen „fixen" Exportangestellten dem kleinen noch Boden suchenden „Geschäftsherrn" als Eidam vor. — Vielleicht, weil er im Leben selbst einmal mit der Selbständigkeit zu kämpfen hatte!....

Als sie Hochzeit hatte, geisterte mein weißes Gesicht durch das Haustürgitter eines dem Zivilstandsamt gegenüberliegenden Verwaltungsgebäudes. Ich sah sie im weißen Schleier und trug die Erscheinung eine Zeitlang Tag und Nacht mit mir herum. Bis zum Einschlafen und dann im Traum.....

Zur Neuordnung des Alkoholwesens in der Schweiz.

II.

Wir haben im ersten Artikel festgestellt, daß die Schweiz an der Spitze aller Länder der Erde marschiert, was den Verbrauch alkoholischer Getränke betrifft. Diese Tatsache, im Lichte unserer gegenwärtigen ökonomischen Situation betrachtet, mahnt zum Aufsehen. Man spricht heute wieder, wie vor vierzig Jahren, offiziell von den

„Folgen des Alkoholismus in der Schweiz".

Herr Bundesrat Musy stellt gestützt auf die Resultate soziologischer und medizinischer Forschungen fest: „Der Alkoholismus korrumpiert den häuslichen Herd. So hat die Statistik von 1812 Scheidungen, die in einer schweizerischen Stadt von 1902—1912 ausgesprochen wurden, 670 dem Alkoholmißbrauch zugeschrieben. Nach den letzten Angaben des statistischen Bureaus sind 20% der Aufnahmen in den Irrenanstalten auf die Trunksucht zurückzuführen." Musy zitiert dann G. Bunges Untersuchungen über die degenerierende Rolle des Alkohols als Hauptursache der Stillungsunfähigkeit bei den Schweizerfrauen. Er erwähnt ferner, daß die Strafgerichtsstatistik die Trunksucht in 40% der Fälle als Deliktsursache bei den männlichen Verurteilten aufzählt und daß nachgewiesenermaßen der Großteil der Delikte, die während der Mobilisationszeit die Bestrafung von Soldaten notwendig machten, dem Alkohol aufs Kerbholz zu schreiben sind. Die Sterblichkeit ist auf dem Lande, wo die Hausbrennerei verbreitet ist, größer als in der Stadt. In Basel-Stadt ist der Alkohol in 7% der Todesfälle bei Männern die Ursache, in einzelnen landwirtschaftlichen Kantonen in 11, 12, ja selbst 14%. Herr Musy faßt zusammen wie folgt: „In der Schweiz, wie auch anderswo, vernichtet der Alkoholismus den häuslichen Herd. Er füllt die Irrenanstalten und die Gefängnisse. Er bildet im Verein mit der Tuberkulose den größten Versorger der Friedhöfe." Und er folgert daraus mit Recht: „Die öffentliche Meinung und hauptsächlich die Behörden müssen diesen ernsten Verhältnissen immer mehr Aufmerksamkeit schenken. Jedenfalls muß endlich der Mut zu den nötigen Maßnahmen aufgebracht werden."

Solche Maßnahmen sind in Vorbereitung. Wie wir aus den Verhandlungen im schweizerischen Parlamente wissen, handelt es sich heute für den Chef des eidgenössischen Finanzdepartementes um die Durchbringung einer Verfassungsrevision zur

Erweiterung des Alkoholmonopols.

Die bisher freie Brennerei von Obst und Obsttrester, Wein und Most, Konfitüre ꝛc. soll ebenfalls dem Monopol unterstellt werden. Diese Verfassungsrevision wird zur Notwendigkeit angesichts der Tatsache, daß heute die Alkoholverwaltung nur mehr einen Zehntel der schweizerischen Alkoholproduktion in den Händen hat. Vor dem Kriege waren es noch neun Zehntel. Die hohen Kriegspreise, die den ausländischen Sprit belasteten, machten die inländische Brennerei rentabel, so rentable, daß alles Brennbare in Schnaps verwandelt wurde. „In einzelnen Konservenfabriken — sagt Musy — konnte man der Versuchung nicht widerstehen, mehrere Millionen Kilogramm Konfitüre in Sprit umzuwandeln." Nun wird uns begreiflich, warum wir für die Früchte und die Konfitüre so hohe Preise zahlen mußten. Sogar die Konfitüre, das köstliche Nahrungsmittel für unsere Kinder, mußte den Weg durch die durstige Kehle des Likörliebhabers und Schnapssäufers nehmen. Wir haben es wirklich herrlich weit gebracht.

Die Alkoholverwaltung ist heute machtlos gegenüber diesen Verhältnissen. Verkauft sie den Sprit billig an die Likörfabrikanten, um den Hausbrennereien Konkurrenz zu machen, so verbilligt sie den Schnaps und fördert den Alkoholismus noch mehr; verkauft sie ihn teuer, so deckt sich der Fabrikant mit billigerem Rohstoff aus der Privatbrennerei ein; diese rentiert infolge der größeren Nachfrage und verbreitet sich zum Schaden der Volksgesundheit.

Es bleibt tatsächlich nur mehr der Ausweg, die freie Brennerei auf ein Minimum einzuschränken durch Ausdehnung des Monopols. Oder es wäre dann, daß der Staat auf diese Art, den Alkoholismus zu bekämpfen, verzichtete und eine neue wirksamere Methode versuchte.

Die vorgeschlagene Neuordnung begegnet nicht zu verkennenden Schwierigkeiten. Sie will — so lautet der Vorschlag — den konzessionierten Brennereien den Sprit zu „angemessenen Preisen" abkaufen, um dadurch den Obstproduzenten die Verwertung ihrer Produkte wiederum zu „angemessenen Preisen" zu garantieren. Der Vorschlag sieht ein Minimalquantum von 30,000 Hektoliter vor, das die Alkoholverwaltung den Brennereien abzunehmen sich verpflichten will. Das Quantum würde in Jahren mit reicher Obsternte erhöht werden.

Wie sich die Abmachung auswirken wird, ersehen wir aus den Verhältnissen, wie sie sich allbereits schon entwickelt haben. Die Revision besteht nämlich in ihrem praktischen Teil schon in Kraft, bevor sie noch Gesetz geworden ist. Der Bundesrat hat die eidgenössische Alkoholverwaltung ermächtigt, mit der Vereinigung der Schweiz. Obstspritfabrikanten einen Vertrag zu schließen über die Ablieferung der Spirituosen, die aus dem Brennen von Obst und Obstprodukten stammen. Der Vertrag verpflichtet die Alkolverwaltung, den Brennereien ein Quantum von 40,000 Hektoliter Sprit zum Preise von Fr. 210 per Hektoliter abzunehmen. Daß dieser Preis „angemessen" ist, erhellt aus der Tatsache, daß die Alkoholverwaltung zurzeit den Hektoliter Sprit wieder für zirka 30 Franken aus dem Ausland beziehen könnte. Anderseits scheint der Vertrag nicht die nötige Garantie für den „angemessenen Obstpreis" zu enthalten; die Alkoholverwaltung beklagt sich nämlich in Pressecommuniqués darüber, daß die Brennereien den Bauern zu niedrige Preise zahlten. Mit Recht frägt die „National-Zeitung", wer denn eigentlich diesen Ueberpreis von 7,2 Millionen Franken, den die Alkoholverwaltung ausgibt, bezahlen soll. Herr Musy will den Alkoholkonsum bekämpfen und wenn irgend möglich die Monopoleinnahmen wieder auf die alte Höhe heben. Die große Masse des angekauften Obstsprits will er denaturieren und der Industrie verkaufen. Natürlich unter dem

Einkaufspreise von Fr. 210 pro Hektoliter, sonst würden sich die Fabrikanten mit Recht über die Zurücksetzung gegenüber den Brennern und Bauern beklagen, denen sie einen sechs- bis siebenmal zu teuren Sprit bezahlen müßten. Wenn aber die Monopolverwaltung über das solcherweise provozierte Defizit hinaus aus dem Alkoholverkauf 7—8 Millionen verdienen will — um sie, wie versprochen wird, der Alters- und Invalidenkasse nutzbar zu machen, — dann muß sie es außerordentlich geschickt anstellen. Entweder muß sie den Trinksprit sehr teuer verkaufen — dann wird weniger Schnaps und dafür mehr Bier und Wein getrunken, oder dann muß sie zu dem teuren einheimischen Sprit noch sehr viel billigen ausländischen zukaufen — aber nein, das geht wieder nicht, weil ja die Alkoholrevision die Branntweinpest eindämmen und nicht fördern soll.

Die Preisgarantie kann in der Tat der Neuordnung zum Verhängnis werden: sie vereitelt entweder den fiskalischen oder dann den sozialen Zweck.

Sie könnte unter Umständen Gutes wirken. Dann nämlich, wenn der Bund unter dem Druck der Preisfessel — um der Alkoholflut, die ihm die Millioneneinnahmen wegschwemmt, zu entgehen — alle Anstrengungen machen würde, um die rationelle Obstverwertung zu fördern. Vielleicht kommt er durch die Not dazu, die gemeindeweise Organisation der Obst- und Moststerilisierung, der Fruchtverarbeitung zu Marmelade und Konfitüren zu unterstützen. Es ist nicht auszudenken, wie segensreich das Wirken der Alkoholverwaltung auf diese Weise für das leibliche und geistige Wohl des Schweizervolkes werden könnte. Millionen und aber Millionen von Werten könnten aus dem giftigen, kultur- und kräftezerstörenden Alkoholstrom für die Volksernährung herausgerettet werden.

Freilich diese Entwicklung setzt nicht bloß die Einsicht und den guten Willen der für das Volkswohl verantwortlichen Behörden, sondern in noch größerem Maße die Erkenntnis und den Willen der Volksmassen voraus. Die große Menge stellt sich heute zur Alkoholfrage noch indifferent. Das Mehr oder Minder interessiert sie nicht. Sie glaubt hierin lieber den Optimisten als den Pessimisten. Umso wichtiger ist die Haltung der Behörde in dieser Frage. Der Vortrag von Herrn Bundesrat Musy ist ein erfreuliches Anzeichen für das Erwachen des Verantwortlichkeitsgefühls. Wir stimmen voll und ganz mit seinem Appell an die Oeffentlichkeit überein. „Die Erfahrung hat gezeigt — so schreibt Herr Musy — daß die Schule und der öffentliche Unterricht im allgemeinen die Entwicklung des Alkoholismus nicht verhindern kann. Man muß ihm eine ganz besondere Erziehung entgegensetzen. Die Jugend muß von der Kindheit an, in Spezialkursen, von den Gefahren des Alkoholismus unterrichtet werden. Es ist notwendig, daß der gesamte Lehrkörper in die Lage versetzt werde, diese besondere Erziehung der gesamten Jugend angedeihen zu lassen. Warum könnte man z. B. nicht einen Teil des Alkoholzehntels dieser so nützlichen Form von volkstümlicher Erziehung zuwenden?"

*

In den Kreisen der Alkoholgegner aus Gesinnung hält man indessen diese projektierte Lösung der schweizerischen Alkoholfrage für ungenügend. Das Alkoholmonopol, so sagt man da, interessiert den Fiskus am Alkoholkonsum. Die Musysche Neuordnung stellt den Kantonen einen künftigen Beitrag aus dem Alkoholgewinn ($^3/_5$ den Kantonen, $^2/_5$ der Eidgenossenschaft) von Fr. 3 pro Kopf, gegen 25 Cts. im letzten Jahr in Aussicht. Wie schnell sich ein Haushalt, ein Staatshaushalt nicht minder, auf ein höheres Einkommen einstellt und wie schwer er sich dann mit einem Abbau abfindet, weiß jeder aus Erfahrung. Und hat wirklich das Alkoholmonopol von 1885 den Alkoholismus in der Schweiz mit Erfolg bekämpft? Herr Musy glaubt, durch die Neuordnung wenigstens die schlimmsten Quellen des Alkoholelendes, die der freien Brennerei, verstopfen zu können. Sein Glaube klingt nicht sehr zuversichtlich. Es dürfte ihm zunächst um die Rettung des Fiskus zu tun sein. Was nachher kommt, das muß man eben gewärtigen.

Wir haben unsere Meinung hierüber gesagt: Die Reform ist auf alle Fälle zu begrüßen, aber dann muß eine intensive Aufklärung des Volkes über die Alkoholfrage einsetzen und zwar von Staates wegen. Der Schnapskonsum muß nicht nur in der Theorie, sondern in Tat und Wahrheit bekämpft werden. Dazu nun scheint uns keine Einrichtung geeigneter als

das Gemeindebestimmungsrecht.

Man versteht darunter das Recht einer Gemeinde, auf ihrem Boden Kauf und Verkauf von Alkoholika zu verbieten. Für das schweizerische Gemeindebestimmungsrecht würde es sich nur darum handeln, die gebrannten alkoholischen Getränke aus einer Gemeinde zu verbannen. Dieses Recht würde nur durch einen Mehrheitsbeschluß in der betreffenden Gemeinde zustande kommen. Wenn z. B. eine Gemeinde schwer unter Alkoholismus leidet, wenn sie invalid gewordene Trinker und ihre verarmten und degenerierten Familien zu versorgen hat und unter dieser Last schier zusammenbricht, so hat sie das Recht, ein Branntweinverbot beschließen zu dürfen. Es ist dies ein Recht der Notwehr, das die Allgemeinheit dem Einzelnen gegenüber in die Hand bekäme. Dieses Recht müßte durch einen Zusatz zum Artikel 31 und 32 bis der Bundesverfassung stipuliert werden.

Die Alkoholinteressenten, die ein eigenes Sekretariat zur Bekämpfung der Antialkoholbewegung unterhalten, werden das Gemeindebestimmungsrecht mit allen Mitteln bekämpfen. Denn es stellt ihnen schwere Schädigungen in Aussicht. Gewiß werden nach Annahme des Gemeindebestimmungsrechtes bald eine große Zahl von Gemeinden das Schnapsverbot einführen, und ein Absatzgebiet um das andere wird den Schnapsproduzenten verloren gehen. Denn zweifellos werden sich die schnapslosen Gemeinden wohler befinden, und ihr Beispiel wird rasch Schule machen. Das könnte den Alkoholinteressenten eigentlich gleichgültig sein, — da ja die Alkoholverwaltung ihnen den Trester und den Sprit zu angemessenen Preisen abkauft —, wenn nicht das Gemeindebestimmungsrecht eine höchst fatale alkoholfeindliche Bewegung herbeiführen würde, die zuletzt ihrem Stande doch gefährlich werden könnte.

Gewiß, das Gemeindebestimmungsrecht würde die Antialkoholbewegung mächtig stützen. Wir glauben aber nicht zum Schaden des Schweizervolkes. In jeder Gemeinde, wo die Alkoholgegner zahlreich sind, würde eine Abstimmung angeregt und vorbereitet. Da müßten die Geister aufeinanderplatzen. Doch wie sollten in einer Demokratie, wo die Mehrheit regiert und die Aufklärung erlaubt ist, darin eine Gefahr liegen? Das Alkoholkapital verfügt über eine Riesenmacht; es würde sie zweifellos gebrauchen. Hat es dazu noch die Vernunft und die Wissenschaft und das gute Gewissen auf seiner Seite, wie könnte ihm da der Kampf bange machen? Es müßte ja dann die Auseinandersetzung mit den Alkoholbekämpfern geradezu suchen, um diese ad absurdum zu führen.

Vernünftige Gründe stehen dem Gemeindebestimmungsrecht nicht entgegen. Es ist im Grunde genommen nur die logische Ergänzung zur angestrebten Neuordnung des Alkoholwesens in der Schweiz; denn ohne das Recht des Branntweinverbotes für die Gemeinden, steht, wie gesagt, der Erfolg der Neuerung für die Bekämpfung des Alkoholismus in der Luft. H. B.

England versagt.

Seit der letzte Bericht erschienen, haben sich gewichtige Dinge vollzogen: Die Reste der griechischen Armee sind aus Kleinasien abgezogen, die Engländer haben sich geweigert, gleich wie die Franzosen das anatolische Ufer zu räumen, auf Haaresbreite stand man vor einem englisch-türkischen